

# Schöffenwahl 2023

Im Freistaat Sachsen werden für die Amtszeit 2024 bis 2028 neue verantwortungsbewusste Schöffen gesucht.

→ **Bewerbungen zur Aufnahme auf die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl sind ab sofort möglich.** ←

Schöffen sind ehrenamtliche Richter in der Strafgerichtsbarkeit. Sie wirken in Strafverfahren gegen Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene mit. Juristische Kenntnisse sind dabei nicht erforderlich.

Während der Hauptverhandlung üben sie als Vertreter des Volkes in der Justiz das **Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter** aus.

Die für das Amtsgericht erforderliche Anzahl der neuen Schöffen, wird durch die Präsidenten auf die Gemeinden und Jugendhilfeausschüsse des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks verteilt. Orientiert wird sich dabei an der Einwohnerzahl der Gemeinden.

Die Schöffen werden durch Wahlausschüsse bei den Amtsgerichten aus Vorschlagslisten der Gemeinden gewählt. Für die Jugendschöffen werden die Vorschlagslisten durch die Jugendämter aufgestellt.

Der Gemeinderat und der Jugendhilfeausschuss entscheiden bis spätestens Mitte/Ende Juni, wer von den Bewerbern in die Vorschlagsliste aufgenommen wird.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Gemeinderat bzw. den Jugendhilfeausschuss werden die Vorschlagslisten öffentlich im Juli ausgelegt und anschließend im August den Amtsgerichten übermittelt. Ein Wahlausschuss bei den Amtsgerichten beruft die zukünftigen Schöffen und Jugendschöffen.

## **Voraussetzungen für das Schöffenamt:**

- deutsche Staatsbürgerschaft
- Alter zum 01. Januar 2024 mindestens 25 Jahre und nicht älter als 69 Jahre
- Verfassungstreue
- zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten wohnhaft in der betreffenden Gemeinde (überwiegender Aufenthalt)
- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter
- geistige und körperliche Geeignetheit
- ausreichende Deutschkenntnisse
- Erfahrungen in der Jugenderziehung bei Jugendschöffen
- kein Vermögensfall
- kein weiteres Schöffenamt
- keine Ausübung eines Berufs nach § 34 GVG

## **ungeschriebene Voraussetzungen:**

- Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen
- berufliche Erfahrung

- Gerechtigkeitssinn und Vorurteilsfreiheit
- logisches Denkvermögen
- Kenntnisse über Grundlagen des Strafverfahrens, Bedeutung von Kriminalität und Strafe sowie die Bedeutung der Rolle der Schöffen

Bedacht werden sollte, dass jeder zur Übernahme des Amtes verpflichtet ist. Wer in das Amt gewählt wird, kann es nur aus bestimmten, gesetzlich geregelten Gründen ablehnen.

**Weitere Informationen und die Bewerbungsformulare** zum Schöffenamts erhalten Sie unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de) oder auf Anfrage per Mail [mahauptverwaltung@gelenau.de](mailto:mahauptverwaltung@gelenau.de)

## **Bewerbungen für das Schöffenamts:**

Die Gemeindeverwaltung bittet Interessenten, sich für das Schöffenamts zu bewerben. Die Bewerber müssen Einwohner der Gemeinde sein. Jeder Bürger kann auch andere Personen vorschlagen, die ihm für das Schöffenamts geeignet erscheinen.

**Bewerbungen zum Schöffenamts in allgemeinen Strafsachen** können formlos oder mittels Formulars erfolgen und sind mündlich oder schriftlich ab sofort **bis spätestens 31. Mai 2023** möglich bei der

Gemeindeverwaltung Gelenau  
Hauptamt  
Rathausplatz 1  
09423 Gelenau/Erzgeb.  
E-Mail: [mahauptverwaltung@gelenau.de](mailto:mahauptverwaltung@gelenau.de)

Fragen zum Schöffenamts, zur Bewerberaufstellung und zum Ablauf der Wahl richten Sie bitte an Frau Schaarschmidt, Tel. 037297/849611.

**Bewerbungen zum Jugendschöffenamts** sind möglich bei dem

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Referat Jugendhilfe  
Uhlmannstraße 1-3  
09366 Stollberg  
E-Mail: [dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de](mailto:dirk.lanzendoerfer@kreis-erz.de)

Fragen zum Jugendschöffenamts, zur Bewerberaufstellung und zum Ablauf der Wahl richten Sie bitte an Herrn Lanzendörfer, Tel. 037296/5912012.